

ACHTUNG
Dieser Erhebungsbogen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übermitteln. Erläuterungen siehe Rückseite.

Betrifft¹⁾:

- Bemessung der Wasseranschlussabgabe
- Veränderungsanzeige nach § 13 Abs. 1. NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978

Erhebungsbogen²⁾

Grundstück: a) Anschrift:

b) Parz. Nr. EZ. Stadtgemeinde Korneuburg

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

Bebaute Fläche der auf der Liegenschaft befindliche Objekte³⁾

Auf der Liegenschaft befinden sich die folgenden Baulichkeiten:

Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ³⁾ in m ²	Anzahl angeschlossener Geschoße ⁴⁾
Wohngebäude		
.....m ²
.....m ²
.....m ²
.....m ²
Sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
.....m ²
.....m ²
.....m ²
.....m ²

Unbebaute Fläche der Liegenschaft m² (=Gesamtfläche der Liegenschaft abzgl. der bebauten Fläche)

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand^{1),5)}:

Zu-, Um- oder Ausbau

im Ausmaß von gesamt m²

Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Geschoße

um Geschoß(e)

kurze Beschreibung der Änderung:

.....
.....
.....

Beilagen:

Lageskizze⁶⁾

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 angezeigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁷⁾

Erläuterungen:

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Dieser Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.
- 3) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
- 4) Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt.
- 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Stadtgemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13, 17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).
- 6) Dem Erhebungsbogen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße einzutragen ist, beizulegen.
- 7) Bei Miteigentum ist der Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige von allen Miteigentümer zu unterschreiben.

Beilage zum Erhebungsbogen:

LAGESKIZZE¹⁾
der Liegenschaft

Anschrift:

Parz. Nr., EZ., Stadtgemeinde Korneuburg

Eigentümer(in):

Bauwerber(in):

Tel.Nr.: E-Mail: (für evtl. Rückfragen)

.....
Datum

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)²⁾

*) Anzuführen sind:

Ausmaß der Liegenschaft und der darauf befindlichen Baulichkeiten

Ausmaß der unbebauten Fläche

Die mit Wasser zu versorgenden Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der angeschlossenen Geschosse sind einzutragen

Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13f DSGVO:

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem Abschluss des Vertrags geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Verarbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt aufgrund benötigter Informationen für eine von Ihnen erwünschte Leistung des Stadtservices Korneuburg, welche in ein Vertragsverhältnis mündet.

Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie diese für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Stadtservice Korneuburg.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson im Stadtservice Korneuburg

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte den Datenschutzbeauftragten des Stadtservices Korneuburg. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website des Stadtservices Korneuburg

(www.korneuburg.gv.at/Services/Datenschutz).